

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
VN-MP-XX-50-2401-N

Unternehmenserkennung (LEI-Code):
967600JVQ46CFDMIAA70

Ökologische und / oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Im Rahmen der Anlagestrategie werden ökologische und/oder soziale Merkmale gefördert, indem Indexfonds mit Bezug zu diesen Merkmalen eingesetzt werden. Es erfolgt keine spezifische Auswahl von Merkmalen. Die eingesetzten Indexfonds verfolgen ökologische und/oder soziale Merkmale aufgrund hoher ESG-Ratings. Weiterhin werden Indexfonds favorisiert, die einen Investment-Fokus auf z.B. Paris Aligned Benchmarks oder Grüne Anleihen vorweisen können.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die mit der Strategie beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen bzw. sozialen Merkmale werden aktuell folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- CO2-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Mit den nachhaltigen Investitionen sollen sowohl Umweltziele als auch soziale Ziele im Sinne der Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen gefördert werden. Zu diesem Zweck werden vorzugsweise aktiv gemanagte Fonds selektiert, die sich an einzelnen oder mehreren SDGs orientieren. Damit sollen vorzugsweise Aktien von Unternehmen in den Fonds enthalten sein, deren wirtschaftliche Aktivitäten SDGs fördern können.

Die nachhaltigen Investitionen tragen zu folgenden Umweltzielen im Sinne der EU-Taxonomie bei:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Keine Armut
- Gesundheit und Wohlergehen
- Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Maßnahmen zum Klimaschutz
- Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen
- Leben an Land
- Leben unter Wasser

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Das Finanzprodukt berücksichtigt bei der Auswahl der investierten Vermögensgegenstände nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Dies wird unter anderem durch die Anwendung von Ausschlusskriterien und der Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch diese Investitionen („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) sichergestellt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Folgende Indikatoren [Einheit] für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der Strategie berücksichtigt:

- CO₂-Fußabdruck nach Scope 123 [Tonnen pro Million Investition]
- THG-Emissionsintensität nach Scope 123 [Tonnen pro Million Umsatz]

Die Berücksichtigung erfolgt auf Ebene der einzelnen Zielinvestments.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Diese Kriterien werden durch Ausschlüsse und ESG-Ratings berücksichtigt. Die Strategie verbindet die nachhaltigen Investmentziele nicht spezifisch mit den OECD-Leitsätzen jedoch teilweise mit den UN Leitprinzipien. Durch die Berücksichtigung von Governance-Ratings bei der Auswahl der Zielinvestments werden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte auch in Indexfonds mit nachhaltigen Investmentzielen berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Das Finanzprodukt berücksichtigt bei der Auswahl der investierten Vermögensgegenstände nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Dies wird unter anderem durch die Anwendung von Ausschlusskriterien und die Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch diese Investitionen („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) sichergestellt. Die Art und Weise der Berücksichtigung bestimmt die jeweilige Fondsgesellschaft der Investmentvermögen, in die die Strategie investiert. Über das Ergebnis wird im Rahmen der regelmäßigen Berichte im Abschnitt "Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?" informiert. In der Allokation wird laufend die Gewichtung der Investitionen, die PAIs berücksichtigen, geprüft. Unterschreitungen des Mindestwerts müssen zeitnah behoben werden.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Strategie investiert häufig in Anleihe- und Geldmarktfonds sowie in Aktienfonds. Die Strategie nutzt Nachhaltigkeitsfilter wie ESG/SRI-Kriterien und reduziert durch Ausschlussverfahren die CO2-Intensität des Portfolios. Zusätzlich werden Faktoren, die langfristig zu einer Outperformance führen können, integriert. Im Aktiensegment zählen hierzu unter anderem der Value- und der Size-Faktor. Niedrigere Bonitäten und längere Laufzeiten bei Schuldtiteln dienen in Anleihenpart als zusätzliche Faktoren. Im Fokus steht der Wertzuwachs nach Inflation. Durch regelmäßiges Rebalancing und globale Diversifikation soll dies erreicht werden. Moderate Wertschwankungen werden in Kauf genommen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Mindestens 75 % Prozent der vom Strategiemanager ausgewählten Zielinvestments müssen als Produkte im Sinne von Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) klassifiziert sein. Von den eingesetzten Produkten sollen mindestens 75 % die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, mindestens 10 % nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) tätigen und mindestens 0 % ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung). Darüber hinaus liegt die Auswahl der Investitionen im Ermessen des Strategiemanagers.


Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es erfolgt vorab keine Verringerung des Umfangs der Investitionen um einen bestimmten Mindestsatz.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

In die Bewertung können unter anderem Aspekte wie die Eigentümerstruktur, die Zusammensetzung der Führungsgremien sowie die Vergütungspolitik, Rechnungslegung, Geschäftsethik und Steuertransparenz einfließen. Zudem werden Unternehmen mit besonders schwerwiegenden Kontroversen ausgeschlossen, dabei fließen Aspekte der guten Unternehmensführung ein. Dies kann zum Beispiel Bestechung, Steuerhinterziehung, Insider-Handel, Geldwäsche, Verstöße gegen Sanktionen sowie Rechnungslegungsverstöße umfassen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

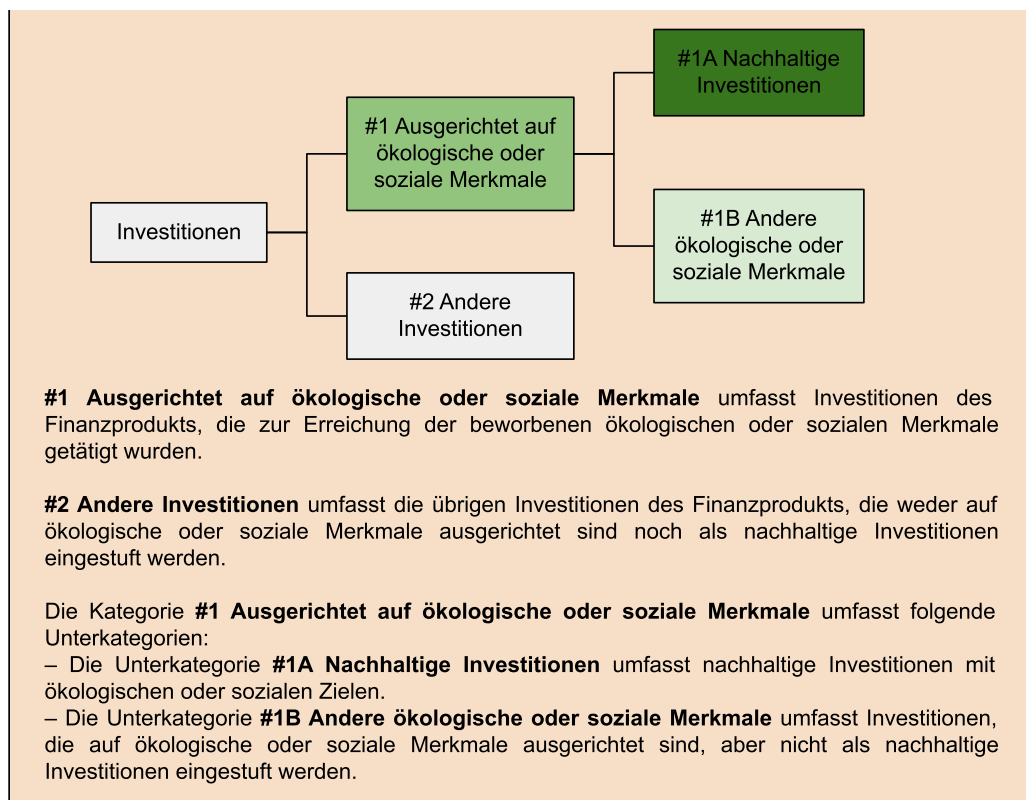
Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Im Rahmen der Strategie wird in Geldmarktpapier, Aktienfonds, Rentenfonds, Geldmarktfonds investiert. Gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie werden folgende Mindestanteile zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale investiert:

- #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale: 75%
- #1A Nachhaltige Investitionen: 10%
- #1B Andere ökologische und soziale Merkmale: 0%
- #2 Andere Investitionen: 0%

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Im Rahmen der Strategie werden keine Derivate eingesetzt. Derivate können allerdings innerhalb der eingesetzten Investmentvermögen von den Produktherstellern insbesondere zur Abbildung eines Referenzwertes eingesetzt werden. Informationen dazu finden sich in den Produktinformationen des jeweiligen Emittenten.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emission und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

nicht zutreffend

Wird mit diesem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie* investiert?

Ja

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

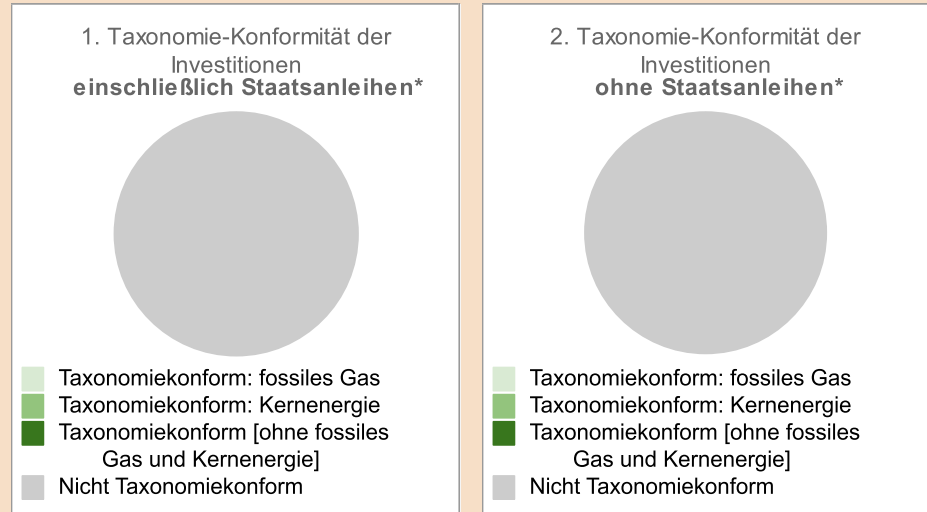
Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar er-möglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

* Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien in EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Die Angaben zur Taxonomiekonformität beruhen auf den Daten, die von den Emittenten der eingesetzten Investmentfonds veröffentlicht werden. Diese Daten wurden weder durch die Deutsche Wertpapierrehand, noch durch einen von ihr beauftragten Dritten überprüft.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten liegt bei 0 %.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, liegt bei 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen liegt bei 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen können im Hinblick auf die Erreichung des individuellen Anlageziels des Kunden erfolgen. Innerhalb der eingesetzten Produkte können beispielsweise zu Diversifikations- oder Absicherungszwecken einzelne Investitionen erfolgen, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Auf Strategieebene wurde bisher kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz festgelegt. Ein solcher Mindestschutz kann auf der Ebene des einzelnen Zielinvestments bestehen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

nicht zutreffend

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

nicht zutreffend

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

nicht zutreffend

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://wertpapiertreuhand.de/permalink/4058a24c99b7>